EUROPA-INFORMATIONEN

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

September 2022

Liebe Leserinnen und Leser,

der Sommer 2022 geht zu Ende. Ich hoffe, Sie blicken zurück auf viele erholsame Tage mit Ihren Lieben an schönen Orten bei bestem Sommerwetter.

Während wir uns in früheren Jahrzehnten über viele warme Tage als *richtig guten Sommer* gefreut haben, hinterlassen die vielen sehr heißen und trockenen Tage und Wochen nicht nur bei den Landwirten sorgenvolle Blicke. Einem Expertenbericht zufolge ist fast die Hälfte Europas von Dürre bedroht. Das zeigt ein aktueller Bericht der Europäischen Dürrebeobachtungsstelle, einer Institution der EU-Kommission. Darin wird für 47 % des europäischen Gebietes vor Dürre gewarnt, auf 17 % der Fläche sei der Zustand bereits alarmierend. Und die Lage habe sich seit Anfang August noch weiter verschlimmert. (Artikel zur Dürrebeobachtungsstelle in dieser Ausgabe)

Grund sei der anhaltende Niederschlagsmangel in Verbindung mit einer Reihe von Hitzewellen seit Mai. Die Dürre habe starke negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Ernte, am stärksten betroffen seien Mais, Sojabohnen und Sonnenblumen. Der geringe Pegelstand in Flüssen beeinträchtigt aber auch den Energiesektor, etwa die Wasserkrafterzeugung und die Kühlsysteme von Kraftwerken. Gerade in einer Zeit, in der wir dringend darauf angewiesen sind, uns von fossilen Energieträgern speziell aus russischer Produktion unabhängig zu machen, geraten alternative Methoden der Energieproduktion wie die Wasserkraft an natürliche Grenzen.

Auch die Waldbrände sind in 2022 auf Rekordniveau geklettert. Durch die Großfeuer in Europa sind dieses Jahr bereits rund 660.000 Hektar Land verbrannt - ein Höchstwert seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 2006. Das hat das Europäische Waldbrand-Informationssystem (EFFIS) errechnet. Laut jüngsten Datenerhebungen des EFFIS sind in diesem Jahr nicht nur wie sonst hauptsächlich die großen Mittelmeerländer betroffen. Vielmehr leiden auch andere Regionen enorm. So kämpften im Juli Tausende Feuerwehrleute fast zwei Wochen gegen den größten Waldbrand in der modernen Geschichte Sloweniens. (Zur Waldbrandsituation siehe Artikel in dieser Ausgabe).

In dieser schwierigen Situation geht der russische Angriffskrieg in der Ukraine mit unverminderter Härte weiter und fordert auch von der europäischen Politik viel Aufmerksamkeit und Entscheidungen. Das zweite Halbjahr, in dem die Tschechische Republik den rotierenden Ratsvorsitz übernommen hat, bleibt eines im Krisenmodus, nicht zuletzt, weil auch die Coronakrise noch nicht vollständig überwunden ist (auch hierzu ein Artikel in dieser Ausgabe).

Wir versuchen in dieser schwierigen Lage, Ihnen den Überblick über das Wesentliche zu vermitteln und stehen auch für direkte Nachfragen gerne zu Verfügung (siehe Ansprechpartner:innen).

Mit freundlichen Grüßen aus Brüssel,

Dr. Lars Friedrichsen

Inhaltsverzeichnis

1. Übergreifende Themen 5

Ukraine: Die EU hat die Lieferung von mehr als 60.000 Tonnen lebensrettender Hilfe koordiniert 5
Weiteres Paket zur Anpassung von Sanktionen gegen Russland verabschiedet 5
EU-Bericht zu Reformen in der Ukraine 5
Bemühungen der EU zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften 6
Beginn der Tschechischen Ratspräsidentschaft 7
Europa-Rede von Bundeskanzler Olaf Scholz in Prag 7

2. Inneres, Bau und Digitalisierung 8

Waldbrände: EU mobilisiert Unterstützung für Frankreich und andere Länder 8
Katastrophenschutz: Kommission plant, neue Löschflugzeuge anzuschaffen 8

3. Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung 9

Schutz von Hinweisgebern 9
EU-Verbraucherrecht: Amazon Prime-Kündigung wird unkomplizierter 9

4. Finanzen 10

Jährliche Inflationsrate im Euroraum auf 8,9% gestiegen 10

5. Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus, Arbeit, Energie 11

Rat erlässt Verordnung zur Senkung der Gasnachfrage im nächsten Winter um 15 % 11
Kommission ändert befristeten Krisenrahmen für Beihilfen 11
Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Unterstützung für deutsche Bahnunternehmen 12
IPCEI: EU-Kommission gibt grünes Licht zur Förderung von Wasserstofftechnologie 12
Staatliche Beihilfen: Grünes Licht für Unterstützung energie- und handelsintensiver Unternehmen 13
Taxonomie - EP nimmt KOM-Vorschlag zur Taxonomie an 14
Autonomes Fahren: Neue Regeln für Fahrerassistenzsysteme treten in Kraft 14
Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt deutsche Regelung zur Förderung grüner Fernwärme 15
Binnenschifffahrt: Kommission fordert Österreich, Kroatien, Deutschland und Ungarn auf, in der Donaukommission im Einklang mit dem EU-Standpunkt zu handeln 16
Ukraine und Moldau sollen in EU-Verkehrskorridore integriert werden 16

6. Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume, Umwelt 17

Mehr Bio, weniger Gift: Neue EU-Vorschriften für Düngemittel in Kraft 17
Steigerung der Getreideerzeugung: Abweichung von Vorschriften 17
Kommission veröffentlicht Leitlinien zur Wasserwiederverwendung in der Landwirtschaft 18
Kommission schlägt die Ostsee-Fangquoten für 2023 vor 18
Im Profil: Die europäische Dürrebeobachtungsstelle 18

7. Bildung, Jugend 20

Vorschriften zum Schutz von Kindern in grenzüberschreitenden Sorgerechtsfällen treten in Kraft 20

8. Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten 21

Weitere 23 deutsche Hochschulen verstärken das Netz der EU Universitäten 21

9. Soziales, Gesundheit und Sport 22

Vertragsverletzungsverfahren: Deutschland muss Rechtsakt zu Barrierefreiheit umsetzen 22
Neue Rechte zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben in der EU 22
Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige 22
1000 ukrainische Patienten in europäische Krankenhäuser verlegt 23
Kommission unterzeichnet Vertrag über die gemeinsame Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen 23
Covid 19: Kommission und Moderna passen Lieferpläne für Spätsommer und Winter an 24

10. Europäischer Ausschuss der Regionen 25

Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine 25

11. Laufende Konsultationen 26

12. Termine.....30

13. Ansprechpartner(innen).....32

Erklärung zum Haftungsausschluss

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Ministerium übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für EU-Dokumente ist jeweils die amtliche Veröffentlichung maßgeblich. Der Text enthält Hyperlinks, durch die auf externe Seiten und dort angebotene Informationen verwiesen wird.

Es handelt sich um allgemein zugängliche Seiten, deren Auffinden durch die Links erleichtert werden soll. Soweit über Links auf solche Seiten verwiesen wird, ist für deren Inhalt ausschließlich der Betreiber dieser Seiten verantwortlich, das Ministerium macht sich durch die Verweisung die über den Link angebotenen Informationen oder eventuelle Weiterverweisungen nicht zu eigen.

Das Ministerium hat keinen Einfluss auf eine nach Setzung des Links erfolgte Veränderung des Links oder der zugrundeliegenden Inhalte und übernimmt dafür keine Verantwortung. Wenn Sie die Europa-Informationen nicht mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Hierzu reicht aus, wenn Sie auf diese Mail mit der Nachricht „Europa-Informationen abbestellen“ antworten.

1. Übergreifende Themen

Ukraine: Die EU hat die Lieferung von mehr als 60.000 Tonnen lebensrettender Hilfe koordiniert

Bisher hat die EU im Rahmen ihres Katastrophenschutzverfahrens die Bereitstellung von 66.224 Tonnen Sachhilfe für die Ukraine aus 30 Ländern koordiniert. Dazu gehörten 180 Krankenwagen, 125 Löschfahrzeuge, 300 Stromaggregate, 35 Baufahrzeuge und 4 Pontonbrücken. Es handelt sich um die bei Weitem größte, längste und komplexeste Operation im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens seit dessen Einrichtung im Jahr 2001 mit einem geschätzten Volumen von bisher über 425 Mio. EUR. Zur Unterstützung dieser Operation wurden Logistikzentren in Polen, Rumänien und der Slowakei geschaffen, über die die Hilfe direkt an die Ukraine weitergeleitet wird.

Am 15. Februar 2022 aktivierte die Ukraine das EU-Katastrophenschutzverfahren zur Vorbereitung auf eine allgemeine Notsituation. Seither steht das EU-Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen in engem Kontakt mit den ukrainischen Behörden, um den konkreten Bedarf zu ermitteln und die Krisenreaktion der EU zu koordinieren. Die EU erhält auch jetzt von ihren Mitgliedstaaten noch weitere Hilfsangebote für die Ukraine. Die jüngsten Angebote im Rahmen des Verfahrens umfassen Krankenhausbetten und Hygienekits aus Österreich, einen Krankenwagen und medizinische Ausrüstung aus Norwegen, Notunterkünfte aus Finnland, persönliche Schutzausrüstung aus Deutschland, Medikamente aus Tschechien und der Slowakei, Stromaggregate aus Italien und Energieversorgungsausrüstung aus Frankreich. Das EU-Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen ist rund um die Uhr im Einsatz, um weitere Hilfe auf der Grundlage des von der Ukraine angemeldeten konkreten Bedarfs zu ermöglichen.

Pressemitteilung vom 11. August 2022

Weiteres Paket zur Anpassung von Sanktionen gegen Russland verabschiedet

Als Reaktion auf den anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat der Rat der EU am 21. Juli 2022 neue Maßnahmen verabschiedet, mit denen die bestehenden Wirtschaftssanktionen gegen Russland verschärft, ihre Durchführung optimiert und ihre Wirksamkeit verbessert werden sollen. Neu ist ein Verbot des Imports von Gold aus Russland. Zusätzlich zu den Wirtschaftssanktionen hat der Rat beschlossen, weitere Personen und Organisationen in die Liste aufzunehmen und die Berichtspflichten zu verschärfen, indem die Pflicht zur Offenlegung von Vermögenswerten den mit Sanktionen belegten Personen übertragen wird, um das Einfrieren ihrer Vermögenswerte in der EU zu erleichtern. Hierzu gehört eine weitere russische Großbank, die Sberbank.

Pressemitteilung vom 21. Juli

EU-Bericht zu Reformen in der Ukraine

Vor der für den 5. September geplanten Tagung des Assoziationsrates EU-Ukraine hat die Europäische Union ihren jährlichen Bericht zum Fortgang der Reformen im Rahmen des Assoziierungsabkommens vorgelegt. Es geht um den Zeitraum 1. Dezember 2020 bis 24. Februar 2022, also den Beginn der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine.

Der Bericht benennt Herausforderungen, mit denen die Ukraine konfrontiert war: destabilisierendes Handeln **Russlands**, der Konflikt im **Osten** des Landes, die **Corona**-Pandemie. Es wird hervorgehoben, dass die Ukraine der Assoziierung und der weiteren Integration mit der EU trotzdem weiterhin Vorrang einräumt. Wichtige **Reformen** haben trotz der benannten Herausforderungen neue Impulse erhalten.

Ergebnisse in den verschiedenen Bereichen

Im Bereich **Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung** gab es mehrere positive Entwicklungen, insbesondere die Verabschiedung wichtiger Gesetze zur Reform des Hohen Justizrats (HCJ) und die Wiedereinsetzung der Hochrangigen Kommission für Richter (HQCJ). Zu den großen noch offenen Herausforderungen zählt die dringende Reform des Verfassungsgerichts (CCU). Ein neues Gesetz über das Nationale Amt für Korruptionsbekämpfung (NABU) wurde verabschiedet, mit dem ein dringend notwendiger klarer Rechtsrahmen für das Amt geschaffen wird. Das Auswahlverfahren für einen neuen Leiter der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung (SAPO) wurde noch nicht abgeschlossen. Das Hohe Gericht für Korruptionsbekämpfung (HACC) baute weiterhin eine solide Erfolgsbilanz auf, und es wurde ein Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern verabschiedet. Ein weiterer wichtiger Schritt zur Reform des ukrainischen Systems zur

Bekämpfung schwerer Wirtschafts- und Finanzkriminalität wurde mit der Einrichtung des Büros für wirtschaftliche Sicherheit (BES) unternommen.

Die Regierung hat im Einklang mit den Grundsätzen der OECD und der europäischen öffentlichen Verwaltung eine neue Strategie zur **Reform der öffentlichen Verwaltung** verabschiedet und die leistungsabhängige Einstellung in den öffentlichen Dienst wiederhergestellt.

Weitere Details in der Presseerklärung vom 26. Juli 2022

Bemühungen der EU zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften

Die Kommission hat am 29. Juli 2022 die jährliche Aufwandserhebung 2021 veröffentlicht, in der sie konkrete Beispiele nennt für die Vereinfachung der EU-Vorschriften in Bereichen wie Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Wettbewerb, Kommunikation, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Verkehr und Mobilität sowie Binnenmarkt. In der jährlichen Aufwandserhebung 2021 werden die umfassenden Anstrengungen der Kommission zur Vereinfachung und Modernisierung der Rechtsvorschriften mehr im Detail dargelegt. Die Erhebung basiert auf dem „One-in-one-out"-Ansatz, den ersten Lehren aus dem Pilotprojekt und Erkenntnissen aus dem ersten Jahr des Betriebs der Plattform „Fit for Future".

Im Jahr 2021 wurden 29 Evaluierungen bestehender EU-Maßnahmen abgeschlossen und 35 Initiativen angenommen, darunter Maßnahmen zur Vereinfachung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands. Diese Initiativen zielen darauf ab, Verwaltungs- und Befolgungskosten zu senken und den einschlägigen Rechtsrahmen erforderlichenfalls zu straffen, zu präzisieren und anzupassen. Im Jahr 2021 wurden die Vorschläge der Kommission zur Finanzierung von Programmen verabschiedet; die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vereinfachung des Mehrjährigen Finanzrahmens und damit verbundener Verfahren wurden dabei weitgehend übernommen. In der Praxis wird dies die Teilnahme der Begünstigten einfacher machen, die Umsetzung in den Mitgliedstaaten erleichtern und die Wirkung vor Ort verstärken. Die Kommission prüft regelmäßig, wie unnötige Belastungen vermieden werden können, und richtet dabei den Blick insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen. Wir werden die Arbeiten des KMU-Netzes neu beleben und vergleichbare Initiativen unterstützen.

Der „One-in-one-out"-Ansatz ist eines der in den Prioritäten der Kommission von der Leyen genannten Ziele und bedeutet, dass neue Belastungen, die sich aufgrund von Legislativvorschlägen der Kommission für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger ergeben können, ausgeglichen werden, indem bestehende Belastungen in demselben Politikbereich verringert werden. Im zweiten Halbjahr 2021 führte die Kommission ein Pilotprojekt mit zehn ausgewählten Legislativvorschlägen durch, die ein breites Spektrum von Politikbereichen abdecken und verschiedene Sektoren und Interessenträger betreffen. Ziel war es, den Ansatz, die Methodik und die damit verbundenen Berechnungen zu testen. Die Arbeiten für das „One-in-one-out"-Pilotprojekt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse haben dazu beigetragen, die Arbeitsmethoden der Kommission durch eine stärkere Quantifizierung und Verbesserung der Kostenschätzungen erheblich zu stärken. Die Kommission konzentriert sich nun auf die vollständige Umsetzung des „One-in-one-out"-Ansatzes, der seit Anfang 2022 angewandt wird. Die nächste jährliche Aufwandserhebung wird erstmals ein vollständiges Bild von der Umsetzung dieses Meilensteins der neuen Generation besserer Rechtsetzung zeichnen.

Hintergrund

Die jährlichen Aufwandserhebungen sind Teil der Agenda für bessere Rechtsetzung und des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT), dem 2012 festgelegten Regulierungskonzept der Kommission für eine faktengestützte und transparente Politikgestaltung. Im Jahr 2021 nahm die Kommission eine neue Mitteilung über bessere Rechtsetzung an, die zu konkreten Verbesserungen im EU-Rechtsetzungsprozess führte. Diese dienen dem Ziel, die Erholung Europas zu fördern und EU-Rechtsvorschriften zukunftssicher zu machen. Die Plattform „Fit for Future", eine hochrangige Expertengruppe, die sich aus Vertretern nationaler, regionaler und lokaler Behörden sowie Organisationen der Zivilgesellschaft zusammensetzt, wurde 2020 eingerichtet. Sie gibt Stellungnahmen zu Initiativen ab, die in ihrem jährlichen Arbeitsplan enthalten sind.

Pressemitteilung

Beginn der Tschechischen Ratspräsidentschaft

Tschechien übernimmt am 1. Juli turnusgemäß für sechs Monate den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Bislang hatte das Land, das seit 18 Jahren EU-Mitglied ist, diese Funktion erst einmal im Jahr 2009 inne. Das auch Ministerrat genannte Gremium, das in den unterschiedlichen Besetzungen der jeweiligen Fachminister der Mitgliedstaaten tagt, ist eines der wichtigsten Organe der EU und maßgeblich an der Gesetzgebung der EU beteiligt.

Der Beginn der tschechischen Ratspräsidentschaft fällt in unruhige Zeiten, sowohl innenpolitisch als auch außen-, sicherheits-, umwelt- und sozialpolitisch. Mitte Juni verkündete Ministerpräsident Petr Fiala das Motto der Ratspräsidentschaft seines Landes: "Europa als Aufgabe" – so hatte der frühere tschechoslowakische und tschechische Staatspräsident Václav Havel eine Rede überschrieben, die er 1996 in Aachen hielt. Geplant sind unter anderem 14 informelle Ministertreffen und ein Gipfeltreffen unter der Ägide Prags.

EU2022.CZ

Webseite der Ratspräsidentschaft

Europa-Rede von Bundeskanzler Olaf Scholz in Prag

In einer Rede an der Prager Karls-Universität definierte Bundeskanzler Scholz am 29. August 2022 die Anforderungen an das künftige Europa: eine geopolitische Europäische Union. Er nannte vier Bereiche, die aus seiner Sicht zentral für eine geopolitische Europäische Union sind.

Erstens: Ein erweitertes und reformiertes Europa

Bundeskanzler Scholz setzt sich für die Erweiterung der Europäischen Union um die Staaten des Westbalkans, die Ukraine, Moldau und perspektivisch auch Georgiens ein. Gleichzeitig müsse eine erweiterte Europäische Union mit 30 oder 36 Mitgliedstaaten ihre eigenen Entscheidungsstrukturen verbessern, um handlungsfähig zu bleiben. „Dort, wo heute Einstimmigkeit erforderlich ist, wächst aber mit jedem weiteren Mitgliedstaat auch das Risiko, dass ein einzelnes Land mit seinem Veto alle anderen am Vorankommen hindert“, so Kanzler Scholz. Neben mehr Mehrheitsentscheidungen statt Einstimmigkeit im Rat warb Scholz für eine neue Balance für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, mit einer Kommission, die weiter ein Kommissionsmitglied pro Mitgliedstaat umfasst, sich aber intern effizienter organisiert.

Zweitens: Ein souveräneres Europa

Der Bundeskanzler sprach sich für ein selbstbewusstes Europa aus, das Vorreiter bei wichtigen Schlüsseltechnologien werden solle, zum Beispiel bei der Mikrochip-Produktion oder in der Mobilität. Konkret forderte Scholz eine „Strategie 'Made in Europe 2030'". Mit Blick auf den Krieg in der Ukraine forderte der Kanzler „ein besseres Zusammenspiel unserer Verteidigungsanstrengungen“. Die NATO bleibe zwar der „Garant unserer Sicherheit“, dennoch gelte es, die außen, sicherheits- und verteidigungspolitischen Strukturen Europas zu stärken. Dafür sind aus Sicht des Bundeskanzlers Tagungen des Europäischen Rates als Europäischer Sicherheitsrat, ein eigenständiger Rat der EU-Verteidigungsminister und Verteidigungsministerinnen und eine schnelle Eingreiftruppe der EU bis 2025 mit voll ausgestattetem EU-Hauptquartier nötig.

Drittens: Alte Konflikte überwinden, neue Lösungen wagen

Der Bundeskanzler rief die EU in Prag zu noch mehr Geschlossenheit auf: Alte Konflikte gelte es zu überwinden und neue Lösungen zu finden. Die Migrations- und die Finanzpolitik seien als zentrale Bereiche beispielgebend: Da Europa ein Sehnsuchtsort für viele Menschen in der Welt sei, brauche es eine realistische, vorausschauende Migrationspolitik. Dazu gehöre auch ein faires und krisenfestes Asylsystem mit einem wirksamen und rechtsstaatlichen Außengrenzschutz.

Viertens: Europas Werte verteidigen und den Rechtsstaat achten

Abschließend verwies Scholz in seiner Rede auf Europas Werte, die als Basis unseres Zusammenlebens zu schützen seien. Gerade die Rechtsstaatlichkeit sei „ein Grundwert, der unsere Union einen sollte“, sagte der Kanzler. Er machte deutlich, dass die Kommission künftig auch bei Verstößen gegen EU-Grundwerte Vertragsverletzungsverfahren einleiten können sollte, dass Blockademöglichkeiten im Artikel 7-Rechtsstaatsverfahren abgebaut und EU-Zahlungen künftig an die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit geknüpft werden sollten.

Pressemitteilung und Volltext der Rede

2. Inneres, Bau und Digitalisierung

Waldbrände: EU mobilisiert Unterstützung für Frankreich und andere Länder

Im Jahr 2022 ist Europa mit einer verheerenden Waldbrandsaison konfrontiert, die mit mehr Bränden und noch größeren verbrannten Flächen verbunden ist als in den Vorjahren. Im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der EU wird Unterstützung geleistet, um die **Waldbrände** in Frankreich und anderen europäischen Ländern **zu bekämpfen**.

Nach Ersuchen von Albanien, Frankreich, Portugal, Slowenien und der Tschechischen Republik haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten Folgendes mobilisiert:

- **Löschflugzeuge der rescEU-Flotte**, die in Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Schweden und Spanien ihre Basis haben
- **Feuerwehr-Teams**, einschließlich Feuerwehrkräften, Rettungsfahrzeugen und Hubschraubern

Darüber hinaus trägt der satellitengestützte Copernicus-Katastrophendienst der EU zur Erstellung von Karten zur Schadensbewertung in den betroffenen Gebieten bei. Das EU-Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen, das täglich rund um die Uhr besetzt ist, steht in regelmäßigem Kontakt mit den einschlägigen nationalen Behörden, um die Lage aufmerksam zu beobachten und die Hilfe der EU zu koordinieren.

Pressemitteilung vom 12. August 2022

Katastrophenschutz: Kommission plant, neue Löschflugzeuge anzuschaffen

Die Europäische Union plant, bis 2029 die gemeinsamen Kapazitäten der EU-Mitgliedstaaten für die Brandbekämpfung aus der Luft zu verdoppeln. „Wir wollen diese Flotte bis 2029 verdoppeln“, wobei zwei zusätzliche Löschflugzeuge in Frankreich, zwei in Italien, zwei in Griechenland, zwei in Spanien und zwei in Portugal stationiert werden sollen, erklärte EU-Binnenmarktkommissar Thierry Breton am 17. August 2022. Schon wenige Wochen zuvor hatte der fachlich zuständige Kommissar Lenarčič eine erneute Änderung der erst in 2019 erweiterten Kompetenzen der EU auf diesem Gebiet gefordert

In ganz Europa haben Dürren im Frühling und Sommer dieses Jahres für eine besonders hohe Zahl an Waldbränden gesorgt, auch in Deutschland waren und sind besonders Brandenburg und Sachsen betroffen. In einem Interview erklärte Breton, dass Kroatien, Frankreich, Griechenland, Italien, Spanien und Schweden derzeit über ein Kontingent von 12 Löschflugzeugen und einem Hubschrauber verfügen, die in Notfällen von anderen Ländern eingesetzt werden können. Zu diesem Zweck wird das 2001 eingerichtete Europäische Katastrophenschutzverfahren (RescEU-Mechanismus) aktiviert. Frankreich verfügt normalerweise über eine aus zwölf Löschflugzeugen bestehende Flotte, in dieser Saison musste jedoch Verstärkung aus anderen europäischen Ländern anrücken, sowohl in Form von Flugzeugen als auch von Einsatzkräften. Dutzende von Feuerwehrleuten sind derzeit in den Waldbränden im Südwesten des Landes im Einsatz.

In Deutschland sind die Länder für diese Aufgabe zuständig. Die Rechtsgrundlage für die EU in Artikel 196 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU ist ausdrücklich beschränkt auf die „Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene…“. Jede Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Schon in den vergangenen Jahren wurde die Rolle der EU mehrmals gestärkt. So stehen der Kommission für die Jahre 2021 bis 2027 insgesamt 3,2 Mrd. € zur Verfügung Daneben wurde im Jahr 2019 die rescEU-Einsatzreserve ins Leben gerufen, die neben medizinischer Ausrüstung derzeit zwölf Löschflugzeuge und einen Helikopter umfasst.

Französische Hilfeersuchen im Rahmen von rescEU

Schutz von Hinweisgebern

Die Kommission hat beschlossen, den nächsten Schritt in den Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien, Tschechien, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Luxembourg, die Niederlande, Polen, die Slowakei und Spanien einzuleiten und mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln. Die Länder haben die Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Richtlinie (EU) 2019/1937) nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt. Die Frist dafür war am 17. Dezember 2021 abgelaufen. Im Januar 2022 hatte die Kommission Aufforderungsschreiben an 24 Mitgliedstaaten wegen nicht fristgerechter Umsetzung und Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen an die Kommission gerichtet. Die 15 genannten Mitgliedstaaten haben noch immer keine Umsetzungsmaßnahmen erlassen und haben nun zwei Monate Zeit, um auf die mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Kommission zu antworten. Ohne zufriedenstellende Antworten kann die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten beim Gerichtshof der Europäischen Union verklagen.

EU-Verbraucherrecht: Amazon Prime-Kündigung wird unkomplizierter

Die Kündigung eines Amazon Prime-Abos soll künftig mit nur zwei Klicks möglich sein. Bisher mussten sich Verbraucher, die ihre Mitgliedschaft beenden wollten, durch komplizierte Navigationsmenüs scrollen. Die EU-Kommission und nationale Verbraucherschutzbehörden hatten in Gespräch mit Amazon auf eine Änderung des Kündigungsverfahren gedrungen. Amazon sagte daraufhin eine Anpassung an die EU-Verbraucherschutzvorschriften zu.

Nach einer Beschwerde des Europäischen Verbraucherverbands (BEUC), des norwegischen Verbraucherrats und des Transatlantischen Verbraucherdialogs wurde die Kommission im April 2021 in Zusammenarbeit mit nationalen Verbraucherschutzbehörden tätig. Das gemeldete Verfahren war so gestaltet, dass bei der Abmeldung zahlreiche Hindernisse überwunden werden mussten, darunter komplizierte Navigationsmenüs, unklare Formulierungen, verwirrende Wahlmöglichkeiten und wiederholte Verleitungstechniken („Nudging“). Amazon hat sich nun verpflichtet, sein Abmeldeverfahren zu verbessern, und wird die Änderungen ab sofort umsetzen.

Die Kommission und die nationalen Behörden werden weiterhin genau beobachten, ob Amazon seine Zusagen zur Angleichung an das EU-Verbraucherrecht erfüllt.

Beim Netz für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC-Netz) handelt es sich um den Zusammenschluss von Behörden, die für die Durchsetzung der EU-Verbraucherschutzvorschriften zuständig sind. Damit die Behörden grenzüberschreitend operieren können, werden ihre Maßnahmen auf EU-Ebene koordiniert.

Die nationalen Behörden sind für die Durchsetzung der EU-Verbraucherschutzvorschriften zuständig. Dank der aktualisierten Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz verfügen sie nun über mehr Befugnisse, um Unregelmäßigkeiten aufzudecken und schnell gegen unseriöse Händler vorzugehen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Verbraucherschutzvorschriften in verschiedenen Bereichen wie unlautere Geschäftspraktiken, E-Commerce, Geoblocking, Pauschalreisen, Online-Verkauf und Fahrgastrechte.

Vollständige Pressemitteilung

4. Finanzen

Jährliche Inflationsrate im Euroraum auf 8,9% gestiegen

Die jährliche Inflationsrate im **Euroraum** lag im Juli 2022 bei 8,9%, gegenüber 8,6% im Juni. Ein Jahr zuvor hatte sie 2,2% betragen. Die jährliche Inflationsrate in der **Europäischen Union** lag im Juli 2022 bei 9,8%, gegenüber 9,6% im Juni. Ein Jahr zuvor hatte sie 2,5% betragen. Diese Daten werden von **Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union**, veröffentlicht.

Die niedrigsten jährlichen Raten wurden in Frankreich, Malta (je 6,8%) und Finnland (8,0%) verzeichnet. Die höchsten jährlichen Raten wurden in Estland (23,2%), Lettland (21,3%) und Litauen (20,9%) gemessen. Gegenüber Juni ging die jährliche Inflationsrate in sechs Mitgliedstaaten zurück, blieb in drei unverändert und stieg in achtzehn an.

Im Juli kam der höchste Beitrag zur jährlichen Inflation im **Euroraum** von „Energie“ (+4,02 Prozentpunkte, Pp.), gefolgt von „Lebensmitteln, Alkohol und Tabak“ (+2,08 Pp.), „Dienstleistungen“ (+1,60 Pp.) sowie „Industriegütern ohne Energie“ (+1,16 Pp.).

Pressemitteilung

Rat erlässt Verordnung zur Senkung der Gasnachfrage im nächsten Winter um 15 %

Um die Energieversorgungssicherheit der EU zu erhöhen, hat der Rat am 5. August eine Verordnung über eine freiwillige Senkung der Erdgasnachfrage um 15 % in diesem Winter (22/23) angenommen. In der Verordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, dass der Rat einen „Unionsalarm“ zur Versorgungssicherheit auslöst; in diesem Fall würde die Senkung der Gasnachfrage verpflichtend. Mit der Senkung der Gasnachfrage wird bezweckt, für den Winter Einsparungen zu erzielen, um sich auf mögliche Unterbrechungen der Gaslieferungen aus Russland vorzubereiten, das Energielieferungen kontinuierlich als Waffe einsetzt.

Die Mitgliedstaaten haben vereinbart, ihren Gasverbrauch zwischen dem 1. August 2022 und dem 31. März 2023 mit Maßnahmen ihrer Wahl um 15 % gegenüber ihrem Durchschnittsverbrauch der letzten fünf Jahre zu senken. Während sich alle EU-Länder nach besten Kräften bemühen werden, diese Senkungen zu erreichen, hat der Rat einige Befreiungen und Möglichkeiten festgelegt, eine Ausnahme von dem verbindlichen Reduktionsziel zu beantragen, um der besonderen Situation einiger Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Gaseinsparungen wirksam zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in der EU beitragen. Der Rat ist übereingekommen, dass Mitgliedstaaten, die nicht an die Gasnetze anderer Mitgliedstaaten angeschlossen sind, von den verpflichtenden Gasnachfragesenkungen ausgenommen sind, da sie nicht in der Lage wären, erhebliche Mengen an Pipelinegas zugunsten anderer Mitgliedstaaten freizugeben. Ebenfalls ausgenommen sind Mitgliedstaaten, deren Stromnetze nicht mit dem europäischen Elektrizitätssystem synchronisiert sind und die für die Stromerzeugung in höherem Maße auf Gas angewiesen sind, im Falle einer Desynchronisierung vom Elektrizitätssystem eines Drittlandes, um das Risiko einer Stromversorgungskrise zu vermeiden.

Die Mitgliedstaaten können ihr Reduktionsziel beschränken, um ihre Verpflichtungen zur Nachfragesenkung anzupassen, wenn sie nur über begrenzte Verbindungsleitungen zu anderen Mitgliedstaaten verfügen und nachweisen können, dass ihre Exportkapazitäten und ihre inländische LNG-Infrastruktur genutzt werden, um Gas an andere Mitgliedstaaten weiterzuleiten. Die Mitgliedstaaten können ihr Reduktionsziel auch dann beschränken, wenn sie ihre Zielvorgaben für die Befüllung von Gasspeichern überschritten haben, wenn sie in hohem Maße von Gas als Rohstoff für kritische Industriezweige abhängig sind, oder sie können eine andere Berechnungsmethode anwenden, wenn ihr Gasverbrauch im vergangenen Jahr im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Jahre um mindestens 8 % gestiegen ist.

Die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Rolle des Rates bei der Auslösung eines „Unionsalarms“ zu stärken. Dieser soll durch einen Durchführungsbeschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission aktiviert werden. Die Kommission legt einen Vorschlag zur Auslösung eines „Unionsalarms“ vor, wenn ein erhebliches Risiko einer schwerwiegenden Gasknappheit oder einer außergewöhnlich hohen Gasnachfrage besteht oder wenn fünf oder mehr Mitgliedstaaten, die auf nationaler Ebene eine Warnmeldung abgegeben haben, die Kommission darum ersuchen. Bei der Auswahl der Maßnahmen zur Nachfragesenkung haben sich die Mitgliedstaaten darauf verständigt, zu erwägen, solchen Maßnahmen Vorrang einzuräumen, die geschützte Kunden wie Haushalte und für das Funktionieren der Gesellschaft wesentliche Dienste wie kritische Einrichtungen, das Gesundheitswesen und die Verteidigung nicht beeinträchtigen. Zu den möglichen Maßnahmen gehören die Verringerung des Gasverbrauchs im Elektrizitätssektor, Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf andere Brennstoffe in der Industrie, nationale Sensibilisierungskampagnen, gezielte Verpflichtungen zur Verringerung der Wärme- und Kälteerzeugung und marktbasierte Maßnahmen wie Versteigerungen zwischen Unternehmen.

Die Mitgliedstaaten werden ihre nationalen Notfallpläne aktualisieren, in denen die von ihnen geplanten Maßnahmen zur Nachfragesenkung dargelegt sind, und sie werden der Kommission regelmäßig über den Fortgang ihrer Pläne Bericht erstatten.

Pressemitteilung vom 5. August 2022

Kommission ändert befristeten Krisenrahmen für Beihilfen

Die Kommission hat am 20. Juli eine Änderung des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Invasion der Ukraine durch Russland vom 23. März 2022 angenommen. Die Änderung sieht insbesondere vor, den Befristeten Krisenrahmen im Einklang mit dem REPowerEU-Plan um folgende zusätzliche Arten von Beihilfemaßnahmen zu erweitern: Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und Maßnahmen zur Förderung der Dekarbonisierung industrieller Prozesse**.** Beihilfen nach diesen neuen Abschnitten dürfen bis zum 30. Juni 2023 gewährt werden. Mit der Änderung des Befristeten

Krisenrahmens werden ferner die bestehenden Formen der Unterstützung erweitert. So können die Mitgliedstaaten beispielsweise nunmehr Unternehmen, die von der derzeitigen Krise oder den verhängten Sanktionen oder Gegensanktionen betroffen sind, höhere Beihilfebeträge gewähren: 62 000 EUR in der Landwirtschaft, 75 000 EUR im Bereich Fischerei und Aquakultur und bis zu 500 000 EUR in allen anderen Wirtschaftszweigen. Darüber hinaus präzisiert die Kommission im Zuge der Änderung die Modalitäten, zu denen die Mitgliedstaaten Beihilfen zur Deckung der höheren Gas- und Stromkosten für Unternehmen gewähren dürfen. So ist unter anderem vorgesehen, dass für die Beihilfen höchstens 70 % des Gas- und Stromverbrauchs des Beihilfeempfängers im entsprechenden Vorjahreszeitraum herangezogen werden dürfen.

Pressemitteilung vom 20. Juli 2022

Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Unterstützung für deutsche Bahnunternehmen

Die Europäische Kommission hat am 25. Juli 2022 eine deutsche Beihilfe-Regelung in Höhe von 313 Millionen Euro genehmigt, um den Personen-Fernverkehr auf der Schiene im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zu unterstützen. Die Regelung gewährt die Beihilfe in Form einer Ermäßigung der Entgelte, die die Personenfernverkehrs-Unternehmen im Schienenverkehr für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu entrichten haben, und zwar in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2022. Die Maßnahme unterstützt die Betreiber dabei, die Folgen der Coronavirus-Pandemie zu bewältigen.

Die Kommission hatte die Maßnahme nach den EU-Beihilfevorschriften geprüft, insbesondere nach Artikel 93 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen von 2008 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2020/1429. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Maßnahme nicht nur eine umweltfreundliche Form der Mobilität wie den Schienenverkehr unterstützt. Sie ist auch verhältnismäßig und notwendig, um das angestrebte Ziel zu erreichen: die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene zu erleichtern, ohne dass dies zu unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen führt. Auf dieser Grundlage hat die Kommission die Regelung nach den EU-Beihilfevorschriften genehmigt. Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nicht vertrauliche Fassung der Entscheidung über das Beihilfenregister auf der Website der Kommission unter der Nummer SA.103381 zugänglich gemacht.

Pressemitteilung

IPCEI: EU-Kommission gibt grünes Licht zur Förderung von Wasserstofftechnologie

Die Europäische Kommission hat nach den EU-Beihilfevorschriften ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse („Important Project of Common European Interest" – „IPCEI") genehmigt. Das Vorhaben mit dem Titel „IPCEI Hy2Tech" fördert die Forschung und Innovation sowie die erste gewerbliche Nutzung in der Wertschöpfungskette der **Wasserstofftechnologie**. Es wurde von fünfzehn Mitgliedstaaten – darunter **Deutschland** – gemeinsam vorbereitet und bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet.

Die Mitgliedstaaten werden bis zu 5,4 Milliarden Euro an öffentlichen Mitteln bereitstellen. Dadurch dürften zusätzliche private Investitionen im Umfang von 8,8 Milliarden Euro mobilisiert werden. Im Rahmen dieses IPCEI werden 35 Unternehmen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, an 41 Vorhaben teilnehmen. Unter den Unternehmen finden sich auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Start-up-Unternehmen.

Das IPCEI wird einen großen Teil der Wertschöpfungskette der Wasserstofftechnologie abdecken: i) Wasserstofferzeugung, ii) Brennstoffzellen, iii) Speicherung, Transport und Verteilung von Wasserstoff und iv) Anwendungen für Endverbraucher, insbesondere im Mobilitätssektor. Es soll den Weg für wichtige technologische Durchbrüche bereiten, die beispielsweise mit Blick auf neue hocheffiziente Materialien für Elektroden, leistungsfähigere Brennstoffzellen und innovative Verkehrstechnologien angestrebt werden. Unter anderem soll es erstmals den Einsatz von auf Wasserstoff gestützte Verkehrstechnologien ermöglichen. Durch das IPCEI sollen rund 20.000 direkte Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Kommission hat das geplante Vorhaben nach den EU-Beihilfevorschriften geprüft, insbesondere nach ihrer Mitteilung über wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse.

Wenn es wegen der signifikanten Risiken solcher Vorhaben an privaten Initiativen zur Förderung bahnbrechender Innovationen fehlt, können die Mitgliedstaaten laut der IPCEI-Mitteilung diesem Marktversagen begegnen, indem sie die Finanzierungslücke gemeinsam schließen. Gleichzeitig stellen die Vorgaben sicher, dass die EU-Wirtschaft insgesamt von den Investitionen profitiert und mögliche Wettbewerbsverzerrungen begrenzt werden.

Die Kommission ist insbesondere aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass das IPCEI Hy2Tech alle in der Mitteilung festgelegten Voraussetzungen erfüllt:

Das Vorhaben trägt zu einem **gemeinsamen Ziel** bei, da es auf eine strategische Wertschöpfungskette ausgerichtet ist, die für die Zukunft Europas und die Ziele wichtiger politischer EU-Initiativen (wie des Grünen Deals, der EU-Wasserstoffstrategie und von REPowerEU) von entscheidender Bedeutung ist.

Alle 41 Vorhaben im Rahmen des IPCEI sind sehr ehrgeizig. Ihr Ziel besteht darin, **Technologien und Verfahrenzu entwickeln, die über den derzeit auf dem Markt verfügbaren Stand hinausgehen**. Sie werden große Verbesserungen hinsichtlich Leistung, Sicherheit und Umweltschutz ermöglichen.

Da das IPCEI auch erhebliche technologische und finanzielle Risiken birgt, ist eine **öffentliche Förderung erforderlich, um Investitionsanreize für Unternehmen zu schaffen**.

Beihilfen für einzelne Unternehmen sind **auf das erforderliche und angemessene Maß beschränkt.** Sie bewirken daher **keine übermäßige Verfälschung des Wettbewerbs**. Die Kommission hat sich insbesondere vergewissert, dass die geplanten Beihilfehöchstbeträge mit den beihilfefähigen Kosten der Vorhaben und den Finanzierungslücken im Einklang stehen. Außerdem gibt es einen **Rückforderungsmechanismus**, da die Unternehmen einen Teil der erhaltenen Steuergelder an die betreffenden Mitgliedstaaten zurückzahlen werden, wenn große Vorhaben im Rahmen des IPCEI sehr erfolgreich sind und zusätzliche Nettoerträge abwerfen.

Die Ergebnisse des Vorhabens werden von den beteiligten Unternehmen, die die öffentliche Förderung erhalten, an die europäische Wissenschaftsgemeinschaft und viele andere Unternehmen auch aus anderen Ländern weitergegeben. Auf diese Weise werden **in ganz Europa positive Spillover-Effekte** erzielt.

Daher ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das **Vorhaben mit den EU-Beihilfevorschriften vereinbar** ist.

Das IPCEI umfasst **41 Vorhaben von 35 Unternehmen**, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. Dazu zählen auch 8 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Neugründungen. Die direkten Teilnehmer werden untereinander und mit über 300 externen Partnern aus Europa (z. B. Hochschulen, Forschungseinrichtungen und KMU) in zahlreichen geplanten Vorhaben eng zusammenarbeiten.

Für dieses IPCEI gelten unterschiedliche zeitliche Vorgaben nach Maßgabe der einzelnen Vorhaben und der beteiligten Unternehmen.

Pressemitteilung

Staatliche Beihilfen: Grünes Licht für Unterstützung energie- und handelsintensiver Unternehmen

Die Europäische Kommission hat am 15. Juli 2022 eine mit 5 Milliarden Euro ausgestattete Regelung genehmigt, mit der Deutschland angesichts der russischen Invasion der Ukraine energie- und handelsintensive Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen unterstützen will. Die Regelung wurde auf der Grundlage des am 23. März 2022 von der Kommission erlassenen Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen genehmigt. Darin erkennt die Kommission an – gestützt auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – dass das Wirtschaftsleben in der EU beträchtlich gestört ist.

Die deutsche Maßnahme

Deutschland hat auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens eine Beihilferegelung im Umfang von 5 Milliarden Euro bei der Kommission angemeldet. Die Maßnahme wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verwaltet. Beihilfen sollen in Form von direkten Zuschüssen für die Mehrkosten als Folge eines starken Anstiegs der Gas- und Strompreise gewährt werden.
Die Maßnahme steht energie- und handelsintensiven Unternehmen in allen in Anhang I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen aufgeführten Wirtschaftszweigen offen, in denen das Risiko einer Verlagerung von CO2-Emissionen besteht.
Beihilfeanträge können für den Zeitraum von Februar bis September 2022 gestellt werden. Die Beihilfen werden in Form von Vorschüssen gewährt. Der endgültige Betrag wird dann bis zum 30. Juni 2023 überprüft und berichtigt.
Die Kommission hat festgestellt, dass die deutsche Regelung die im Befristeten Krisenrahmen genannten Voraussetzungen erfüllt. So darf die Gesamtbeihilfe je Empfänger maximal 30 Prozent der beihilfefähigen Kosten oder 2 Millionen Euro betragen. Energieintensive Unternehmen mit Betriebsverlusten dürfen weitere Beihilfen bis zu einer Höhe von 25 Millionen Euro bzw. bei Tätigkeit in einem besonders stark betroffenen (Teil-)Wirtschaftszweig bis zu 50 Millionen Euro erhalten.

Darüber hinaus darf die Gesamtbeihilfe für energieintensive Unternehmen, die Betriebsverluste erleiden, 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten bzw. für Unternehmen in besonders betroffenen Sektoren oder Teilsektoren 70 Prozent nicht übersteigen. Die Gesamtbeihilfe darf sich auf höchstens 80 Prozent der erlittenen Verluste belaufen. Die Unterstützung muss spätestens am 31. Dezember 2022 gewährt werden.
Die Kommission stellte daher fest, dass die von Deutschland angemeldete Regelung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats zu beheben. Sie steht mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV und den im Befristeten Krisenrahmen festgelegten Voraussetzungen im Einklang. Folglich hat die Kommission die Maßnahme nach den EU-Beihilfevorschriften genehmigt.
Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses über das Beihilfenregister auf der Website der GD Wettbewerb der Kommission unter der Nummer SA.103348 zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfebeschlüsse informiert der elektronische Newsletter Competition Weekly e-News.
Pressemitteilung

Taxonomie - EP nimmt KOM-Vorschlag zur Taxonomie an

Am 06. Juli 2022 hat das Europäische Parlament dem KOM-Vorschlag für delegierten Rechtsakt zur Taxonomie zugestimmt. Abstimmungsverhältnis: Ja-Stimmen: 328, Nein-Stimmen: 278; Enthaltungen – 33 (Hinweis: Der Umwelt- und der Wirtschaftsausschuss im EP hatten gegen den Rechtsakt votiert, für ein Veto wäre eine absolute Mehrheit mit 353 Nein-Stimmen notwendig gewesen). Damit können Atomkraft und Erdgasaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen in die Liste der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in die EU-Taxonomie aufgenommen werden;

Der delegierte Rechtsakt muss noch vom Rat angenommen werden. Sollte dies wie erwartet erfolgen, könnte der Rechtsakt zum 01.01.2023 in Kraft treten

Die Taxonomie-VO gehört zum Aktionsplan der KOM zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Ziel ist die Förderung von umweltverträglichen Investitionen, Vorbeugung gegen „green washing“ und Gewährleistung von Investitionssicherheit;
KOM hatte im Dez. 2021 einen Vorschlag für den delegierten Rechtsakt vorgelegt, in dem sie die Auffassung vertritt, dass private Investitionen in Erdgas- und Atomkraftaktivitäten beim ökologischen Wandel eine wichtige Rolle spielen.
Fazit: KOM schlug vor, dass bestimmte Erdgas- und Atomkraftaktivitäten als Übergangstätigkeiten eingestuft werden können, die zum Schutz des Klimas beitragen. Dabei sei die Aufnahme bestimmter Erdgas- und Atomkraftaktivitäten in die entsprechende Liste NUR vorübergehend und an bestimmte Bedingungen und Transparenzanforderungen geknüpft. Gegen den KOM-Vorschlag hatte es erheblichen Widerstand gegeben. Begründung: fossile Gase und Atomkraft sind keine klimafreundlichen Energien; hiermit betreibe die KOM „green washing“. Im EP wurde durch die Grünen (MdEP Michael Bloss) eine Resolution initiiert, mit der der KOM-Vorschlag im EP abgelehnt werden sollte.

Pressemitteilung

Autonomes Fahren: Neue Regeln für Fahrerassistenzsysteme treten in Kraft

Mit der Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen wurden am 6. Juli 2022 neue Fahrer-Assistenz-Systeme eingeführt, die den Straßenverkehr sicherer machen sollen. Damit wird der Rechtsrahmen für die Genehmigung automatisierter und vollständig fahrerloser Fahrzeuge in der EU geschaffen. Die Kommission wird auf Grundlage der Verordnung noch in diesem Sommer technische Vorschriften für die Genehmigung von fahrerlosen Fahrzeugen vorlegen. So kann die EU eine Vorreiterrolle beim fahrerlosen Fahren einnehmen. Im kommenden Jahr werden zudem die Vorschriften zur technischen Überwachung von Fahrzeugen überarbeitet. Dafür bittet die Kommission in einer Konsultation um Rückmeldung. Ziel der heute in Kraft getretenen Verordnung ist es, Fahrzeuginsassen, Fußgänger und Radfahrer besser zu schützen. Prognosen zeigen, dass bis zum Jahr 2038 mehr als 25.000 Menschenleben gerettet und mindestens 140.000 schwere Verletzungen vermieden werden können.

- **für alle Straßenfahrzeuge** (d. h. Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse): intelligenter Geschwindigkeitsassistent, Rückfahrassistent mit Kamera oder Sensoren, Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers, Ereignisdatenspeicher sowie Notbremslicht;

- **für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge**: zusätzliche Funktionen wie Spurhaltesysteme und automatische Bremssysteme;

• **für Busse und Lastkraftwagen**: Technologien zur besseren Erkennung möglicher toter Winkel, Warnhinweise zur Vermeidung von Zusammenstößen mit Fußgängern oder Radfahrern und Reifendrucküberwachungssysteme.

Die Vorschriften gelten zunächst für neue Fahrzeugtypen, ab dem 7. Juli 2024 dann für alle Neufahrzeuge. Einige der neuen Maßnahmen werden bis 2029 auf verschiedene Arten von Straßenfahrzeugen ausgeweitet.

Technische Vorschriften für automatisierte Fahrzeuge

Auf der Grundlage der Verordnung über die allgemeine Sicherheit plant die Kommission, in diesem Sommer technische Vorschriften für automatisierte und vernetzte Fahrzeuge zu erlassen, wobei der Schwerpunkt auf automatisierten Fahrzeugen, die den Fahrer auf Autobahnen ersetzen (Automatisierungsstufe 3), und vollständig fahrerlosen Fahrzeugen wie städtischen Pendelbussen oder Robotertaxis (Automatisierungsstufe 4) liegen wird. Mit den neuen Vorschriften werden die EU-Rechtsvorschriften an die neuen UN-Vorschriften für die Automatisierungsstufe 3 angeglichen und neue technische EU-Rechtsvorschriften für vollständig fahrerlose Fahrzeuge angenommen, die ersten internationalen Vorschriften dieser Art. Die im Wege eines delegierten Rechtsakts und eines Durchführungsrechtsakts festgelegten technischen Vorschriften werden eine umfassende Bewertung der Sicherheit und Reife vollautomatisierter Fahrzeuge vor ihrem Inverkehrbringen in der EU vorschreiben. Sie werden Testverfahren, Anforderungen an die Cybersicherheit, Vorschriften für die Datenaufzeichnung, die Überwachung der Sicherheitsleistung und Anforderungen an die Berichterstattung bei Vorfällen für die Hersteller vollständig fahrerloser Fahrzeuge umfassen.

Die Kommission bittet in einer öffentlichen Konsultation um Mithilfe bei der Überarbeitung der Vorschriften zur technischen Überwachung von Fahrzeugen. Die Vorschriften werden Mitte 2023 überarbeitet. Im Mittelpunkt steht zum einen die Verkehrssicherheit aber auch die Erhaltung der Umweltverträglichkeit eines Fahrzeugs während seiner gesamten Lebensdauer. Interessensverbände, NGOs und Unternehmen sind aufgerufen sich zu beteiligen. Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation werden in die Überarbeitung der EU-Vorschriften für die technische Überwachung einfließen.

In einer weiteren Konsultation fordert die Europäische Kommission alle Interessenträger auf, zu ihren Vorschlagsentwürfen zur Zukunft der Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor („Kfz-GVO“) Stellung zu nehmen. Konkret geht es um den Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Kfz-GVO um fünf Jahre und den Entwurf einer Mitteilung mit gezielten Aktualisierungen der Ergänzenden Leitlinien. Stellungnahmen können über eine öffentliche Konsultation und eine Sondierung eingereicht werden. Weitere Informationen zu der Konsultation, den vorgeschlagenen Änderungen und den nächsten Schritten hier.
Pressemitteilung

Informationsblatt zur Verordnung über die allgemeine Sicherheit

Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt deutsche Regelung zur Förderung grüner Fernwärme

Die Europäische Kommission hat entsprechend der EU-Beihilfevorschriften eine mit 2,98 Milliarden Euro ausgestattete deutsche Regelung genehmigt. Sie soll **grüne Fernwärme** auf Basis von erneuerbaren Energieträgern und Abwärme fördern. Die Maßnahme wird dazu beitragen, den Nationalen Energie- und Klimaplan Deutschlands umzusetzen. Zudem unterstützt sie die strategischen Ziele der EU im Zusammenhang mit dem europäischen **Grünen Deal** – insbesondere auch zum Ziel der EU, bis 2050 **Klimaneutralität** zu erreichen. Die Beihilfe soll in Form von direkten Zuschüssen gewährt werden.
Im Juni 2022 hat Deutschland bei der Kommission eine geplante **Förderregelung für grüne Fernwärme** auf Basis von erneuerbaren Energien und Abwärme angemeldet.
Die Regelung ist bis zum 30. August 2028 befristet. Sie steht sowohl Fernwärmenetzbetreibern als auch Betreibern offen, die diese Dienstleistung bislang nicht am Markt anbieten. Die Beihilfe soll in Form von **direkten Zuschüssen** gewährt werden. Im Rahmen der Maßnahme werden Durchführbarkeitsstudien und Umstellungspläne für den Bau bzw. die Dekarbonisierung von Fernwärmenetzen unterstützt. Nach der Regelung können Fernwärmenetzbetreiber auch **Investitionsbeihilfen** erhalten für:

- den **Bau neuer Fernwärmesysteme**, bei denen erneuerbare Energien und Abwärme einen Anteil von mindestens 75 Prozent ausmachen,
- die **Dekarbonisierung und Modernisierung** bestehender Fernwärmesysteme für den Betrieb mit erneuerbaren Energieträgern und Abwärme sowie
- die **Installation von Anlagen** zur Wärmeerzeugung aus erneuerbaren und solarthermischen Quellen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie die Einbindung von Abwärme in die Fernwärmesysteme.

Darüber hinaus sind **Betriebsbeihilfen** für die Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen mittels Solarthermie-Anlagen und Wärmepumpen möglich.

Die Förderung für Durchführbarkeitsstudien und Umstellungspläne kann bis zu 50 Prozent der dafür entstehenden Kosten betragen. Bei den Investitionsbeihilfen soll der Beihilfebetrag je Empfänger bis zu 40 Prozent der beihilfefähigen Investitionskosten decken können. Im Falle von Betriebsbeihilfen wird die Beihilfe auf Basis der Wärmemenge berechnet, die aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass die Beihilfe die Finanzierungslücke (d. h. den Beihilfebetrag, der für eine andernfalls ausgebliebene Investition den Ausschlag gibt) nicht übersteigt. Erwartet wird, dass durch diese landesweite Regelung pro Jahr eine Kapazität von annähernd 681 MW für die Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen installiert wird. Dadurch würden die **Treibhausgasemissionen** alljährlich um **rund 4 Millionen Tonnen CO2 sinken**.

Die Kommission hat die Regelung nach den EU-Beihilfevorschriften geprüft, insbesondere nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Er ermöglicht es den EU-Ländern, die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige unter bestimmten Voraussetzungen zu fördern. Auch nach den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 wurde die Regelung von der Kommission geprüft. Die Kommission die von Deutschland angemeldete Maßnahme nach den EU-Beihilfevorschriften genehmigt.

Vollständige Pressemitteilung vom 2. August
Strategische Ziele der EU im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal
Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022

Binnenschifffahrt: Kommission fordert Österreich, Kroatien, Deutschland und Ungarn auf, in der Donaukommission im Einklang mit dem EU-Standpunkt zu handeln

Die Kommission hat heute zudem Aufforderungsschreiben an Österreich, Kroatien, Deutschland und Ungarn gerichtet und sie angehalten, ihren Verpflichtungen aus den EU-Verträgen nachzukommen, wenn sie in der Donaukommission Empfehlungen annehmen, die EU-Vorschriften berühren oder deren Anwendungsbereich ändern könnten.

Bei der 96. Plenartagung der Donaukommission stimmten diese vier Mitgliedstaaten für einen Beschluss über die Anerkennung von Zeugnissen aus Drittländern, ohne dass zuvor ein gemeinsamer Standpunkt der EU festgelegt worden wäre. Da die EU in diesen Angelegenheiten über die ausschließlich Außenkompetenz verfügt, hätten die Mitgliedstaaten – selbst ohne einen EU-Standpunkt – nicht einseitig handeln dürfen.

Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben. Die vier Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit zu antworten. Andernfalls kann die Kommission mit Gründen versehene Stellungnahmen übermitteln.

Vertragsverletzungsverfahren im Juli: wichtigste Beschlüsse

Ukraine und Moldau sollen in EU-Verkehrskorridore integriert werden

Die EU-Kommission schlägt vor, vier europäische Verkehrskorridore auf das Gebiet der Ukraine und der Republik Moldau - einschließlich der Häfen Mariupol und Odessa – auszuweiten. Sie hat dafür ihren Vorschlag von Dezember 2021 angepasst, mit dem die Verordnung zum Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-T) angepasst werden soll. Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die geopolitische Landschaft neu definiert. Die Auswirkungen des Krieges auf die globalen Märkte, die Versorgungsketten und die Lebensmittelsicherheit haben gezeigt, dass bessere Verbindungen zu den benachbarten Partnerländern der EU wichtiger sind als je zuvor.

Mit dem geänderten Vorschlag werden **Russland** und **Belarus** aus den TEN-T-Karten gestrichen, da eine Zusammenarbeit mit diesen Ländern in der derzeitigen Situation weder angemessen noch im Interesse der EU ist. Schließlich schreibt der Vorschlag vor, dass neu gebaute Strecken in den EU-Mitgliedstaaten, die eine gemeinsame Landgrenze mit einem anderen Mitgliedstaat haben, mit der europäischen **Standard-Spurweite** gebaut werden müssen. Weiter werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Umstellung bestehender Eisenbahnstrecken auf die europäische Standard-Spurweite zu planen, wenn dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Pressemitteilung

Mehr Bio, weniger Gift: Neue EU-Vorschriften für Düngemittel in Kraft

Am 16. Juli 2022 trat die neue EU-Verordnung für Düngemittel in Kraft. Sie öffnet den EU-Binnenmarkt für organische und abfallbasierte Düngeprodukte, legt gemeinsame Regeln für die Kennzeichnung fest und führt erstmals Grenzwerte für toxische Stoffe in Düngemitteln ein. Mit den neuen Regeln sollen die Risiken für Umwelt und Gesundheit sowie die Abhängigkeit von Importen verringert werden. Die Unternehmen hatten drei Jahre Zeit, ihre Herstellungsverfahren anzupassen und die neuen Vorschriften einzuhalten.
Um die Unternehmen darüber hinaus zu unterstützen, hat die EU-Kommission einen Leitfaden zur Kennzeichnung von Düngemitteln in der EU herausgegeben. Auf der Grundlage der umfassenden wissenschaftlichen Forschung der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU wurden zudem die neuen Vorschriften erweitert, um das Inverkehrbringen zusätzlicher Düngemittel mit Bestandteilen aus zurückgewonnenen Abfällen zu ermöglichen. Außerdem wurden begleitende Rechtsvorschriften für die sichere Verwendung von Nebenprodukten aus anderen Industriezweigen erlassen, wie der petrochemischen oder der Metallindustrie.

Die neue EU-Verordnung

- öffnet den EU-Binnenmarkt für **organische und abfallbasierte Düngeprodukte**, wie z. B. organische und organisch-mineralische Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, Hemmstoffe, Pflanzen-Biostimulanzien, Kultursubstrate oder Mischungen;
- legt gemeinsame Regeln für die Sicherheits-, Qualitäts- und Kennzeichnungsanforderungen für Düngeprodukte fest;
- führt zum ersten Mal in Düngemitteln Grenzwerte für toxische Stoffe wie **Kadmium, Quecksilber oder Arsen** ein. Dadurch werden ein hohes Maß an **Bodenschutz** gewährleistet und die Gesundheits- und Umweltrisiken verringert, während Hersteller ihre Herstellungsverfahren an die neuen Grenzwerte anpassen können;
- erhält die optionale Harmonisierung aufrecht: Da Düngemittel manchmal auf lokaler Ebene hergestellt werden, bleibt es den Herstellern freigestellt, ob sie die neuen EU-Vorschriften anwenden oder weiterhin die nationalen Vorschriften der EU-Länder einhalten wollen, um ihre Produkte auf den EU-Markt zu bringen.

Unternehmen, die die nationalen Vorschriften anwenden wollen, ohne die CE-Kennzeichnung anzubringen, können ihre Produkte weiterhin in anderen EU-Ländern nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verkaufen. Düngemittel aus organischen Abfällen könnten 30 Prozent der abgebauten Düngemittel ersetzen. Nach den alten Vorschriften konnten jedoch nur konventionelle, nicht-organische Düngemittel, die in der Regel aus Bergwerken gewonnen oder chemisch hergestellt werden, in der EU frei gehandelt werden.
Bisher konnten innovative Düngemittel, die aus organischem Material hergestellt wurden, nur auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten in den Binnenmarkt gelangen, was aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften oft schwierig ist. Diese Produkte hatten daher einen Wettbewerbsnachteil, der Innovationen und Investitionen in die Kreislaufwirtschaft behinderte.

Pressemitteilung

Steigerung der Getreideerzeugung: Abweichung von Vorschriften

Auf Antrag der EU-Mitgliedstaaten schlug die Kommission am 22. Juli eine Ausnahmeregelung für das Antragsjahr 2023 von den Vorschriften über die Fruchtfolge und den Erhalt nichtproduktiver Landschaftselemente auf Ackerland vor. Kulturen, die üblicherweise als Tierfutter verwendet werden (Mais und Soja), sind von der Regelung ausgeschlossen. Welche Wirkung diese Maßnahme haben wird, hängt davon ab, welche Entscheidungen die Mitgliedstaaten und die Landwirtinnen und Landwirte treffen. Sie wird aber die Kapazität der EU steigern, Getreide für die Lebensmittelerzeugung zu produzieren. Es wird davon ausgegangen, dass im Vergleich zum jetzigen Stand 1,5 Mio. Hektar wieder für die Produktion genutzt werden können. Jede in der EU erzeugte Tonne Getreide wird einen Beitrag zur weltweiten Ernährungssicherheit leisten. Der Vorschlag der Kommission wird den EU-Mitgliedstaaten übermittelt, bevor er förmlich angenommen wird.

Pressemitteilung vom 22. Juli 2022

Kommission veröffentlicht Leitlinien zur Wasserwiederverwendung in der Landwirtschaft

Damit kommunales Abwasser sicher für die Bewässerung in der Landwirtschaft wiederverwendet werden kann, hat die Europäische Kommission Leitlinien für die EU-Staaten veröffentlicht. Europa leidet zunehmend unter Dürreperioden. Wiederverwendetes Wasser wird deshalb eine immer wichtigere Bewässerungsquelle und senkt auch den Druck auf existierende Gewässer. Um die Sicherheit aufbereiteten Wassers zu gewährleisten, legt die Verordnung über die Wasserwiederverwendung Mindestanforderungen an die Wasserqualität, das Risikomanagement und die Überwachung fest. Sie gilt ab Juni 2023. Auch der jüngste Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen fördert einen effizienteren Wasserverbrauch, und zwar in allen industriellen Prozessen. Die Kommission ist zudem dabei, die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser zu überarbeiten. Auch dieser Vorschlag wird darauf abzielen, die Wiederverwendung von Wasser zu erleichtern.

Pressemitteilung vom 3. August 2022

Kommission schlägt die Ostsee-Fangquoten für 2023 vor

Die Kommission schlägt vor, die Fangquoten für Hering und Scholle in der mittleren Ostsee im kommenden Jahr zu erhöhen. Die geltenden Fangmöglichkeiten für Lachs und Dorsch-Beifänge in der westlichen und östlichen Ostsee sowie von Hering in der westlichen Ostsee sollten beibehalten werden, für die verbleibenden vier Bestände sollten sie sinken. Auf Grundlage des Kommissionsvorschlags werden die EU-Länder für die wichtigsten kommerziell genutzten Fischarten festlegen, wie viel Fisch in der Ostsee im kommenden Jahr höchstens gefangen werden darf. Voraussichtlich am 17. und 18. Oktober werden die für Fischerei zuständigen Ministerinnen und Minister darüber beraten.

Für **Dorsch in der östlichen Ostsee** schlägt die Kommission vor, die TAC für unvermeidbare Beifänge und alle flankierenden Maßnahmen entsprechend den Fangmöglichkeiten für 2022 beizubehalten. Trotz der seit 2019 ergriffenen Maßnahmen, als die Wissenschaft erstmals wegen des sehr schlechten Zustands des Bestands Alarm schlug, hat sich die Lage bislang nicht verbessert. Der Zustand von **Dorsch in der westlichen Ostsee** hat sich leider zur Überzeugung der Kommission verschlechtert, und die Biomasse ist 2021 auf einen historischen Tiefstand gesunken. Die Kommission verfolgt daher einen vorsichtigen Ansatz und schlägt vor, die TAC für unvermeidbare Beifänge und alle flankierenden Maßnahmen entsprechend den Fangmöglichkeiten für 2022 beizubehalten.

Die Bestandsgröße von **Hering in der westlichen Ostsee** liegt weiterhin unterhalb biologisch sicherer Grenzen, und die Wissenschaft empfiehlt im fünften Jahr in Folge, die Befischung von Hering in der westlichen Ostsee einzustellen. Die Kommission schlägt daher vor, lediglich eine kleine TAC für unvermeidbare Beifänge zuzulassen und alle flankierenden Maßnahmen entsprechend den Fangmöglichkeiten für 2022 beizubehalten.

Was **Hering in der mittleren Ostsee** betrifft, bleibt die Kommission vorsichtig; sie schlägt eine Erhöhung um 14 Prozent vor. Dies steht im Einklang mit dem ICES-Gutachten, da die Bestandsgröße noch immer kein gesundes Niveau erreicht hat und eine mögliche Erholung ausschließlich auf neugeborenen Fischen beruht, deren Menge ungewiss ist. Ebenfalls im Einklang mit dem ICES-Gutachten schlägt die Kommission vor, die TAC für **Hering im Bottnischen Meerbusen** um 28 Prozent zu verringern, da der Bestand kaum noch über dem Wert liegt, bei dessen Unterschreiten die Nachhaltigkeit nicht mehr gegeben ist. Schließlich schlägt die Kommission vor, die TAC für **Hering im Rigaischen Meerbusen** entsprechend dem ICES-Gutachten um 4 Prozent zu senken.

Pressemitteilung mit weiteren Details vom 23. August 2022

Im Profil: Die europäische Dürrebeobachtungsstelle

Die Europäische Dürrebeobachtungsstelle (European Drought Observatory – EDO) ist ein Dienst der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission. Auf dem Portal der EDO sind Informationen über Dürreereignisse mit Diagrammen und Zeitreihen auf der europäischen Ebene erfasst. Die Daten können zur Offline-Analyse kostenlos heruntergeladen werden. Überdies bietet die EDO ein Tool, mit dem sich verschiedene Indikatoren oder auch die Werte eines bestimmten Indikators zu unterschiedlichen Zeitpunkten vergleichen lassen.

Zur Überwachung von Dürreereignissen werden mehrere Indikatoren ausgewertet, die verschiedene Komponenten des Wasserkreislaufs (z. B. Niederschläge, Bodenfeuchte, Speicherstände, Abfluss, Grundwasserspiegel usw.) oder spezifische Auswirkungen (z. B. Trockenstress) bestimmter Dürreereignisse wiedergeben.

Die EDO ermittelt mehrere Indikatoren im europäischen Maßstab. Dazu gehören:

- der Standardisierte Niederschlagsindex (Standardized Precipitation Index – SPI)

- der Standardisierte Index zur Schneedecke (Standardized Snowpack Index – SSPI)
- Bodenfeuchteanomalien (Soil Moisture Anomaly – SMA)
- Vegetationsanomalien (FAPAR-Anomalie)
- der Niedrigwasserindex (Low-Flow Index – LFI)
- der Hitze- und Kältewellenindex (Heat and Cold Wave Index – HCWI)
- der kombinierte Dürreindikator (Combined Drought Indicator – CDI)

Webseite der EDO
Bericht der Europäischen Dürrebeobachtungsstelle vom August 2022

Vorschriften zum Schutz von Kindern in grenzüberschreitenden Sorgerechtsfällen treten in Kraft

Die Brüssel-IIa-Verordnung bildet den Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit der EU in grenzüberschreitenden Ehesachen (Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe), in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, einschließlich Sorge- und Umgangsrecht, sowie bei internationalen Kindesentführungen. Die Verordnung gilt seit dem 1. März 2005 in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

Mit der steigenden Zahl internationaler Familien (inzwischen schätzungsweise 16 Millionen) ist auch die Zahl der grenzüberschreitenden Streitigkeiten in Familiensachen in der EU gestiegen. In der EU gibt es jährlich etwa 140 000 Scheidungen internationaler Ehepaare und rund 1800 Fälle von Kindesentführung durch einen Elternteil innerhalb der EU. Der Rat hat im Juni 2019 Verbesserungen der EU-Vorschriften („Brüssel-IIa-Verordnung“) angenommen, die Kinder bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung und Kindesentführung schützen. Die neuen Vorschriften („Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung“) sorgen für klarere, schnellere und effizientere Gerichtsverfahren. Sie treten nunmehr in Kraft.

In welchen Fällen gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt nur für grenzüberschreitende Fälle innerhalb der EU:

In ihr ist festgelegt, in welchem Land bei Streitfällen, an denen mehr als ein Land beteiligt ist, die Gerichte für Ehesachen, die elterliche Verantwortung und Kindesentführungen zuständig sind. Zudem stellt sie sicher, dass Gerichtsurteile, die in einem EU-Land ergangen sind, in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und durchgesetzt werden. Der Schwerpunkt der Verordnung liegt ausschließlich auf der Regelung verfahrensrechtlicher Aspekte grenzüberschreitender Fälle. Die Mitgliedstaaten behalten die alleinige Zuständigkeit für jegliche materiellrechtlichen Vorschriften, z. B. für die Ausübung des Umgangsrechts oder die Frage, welche Kriterien bei der Gewährung des Sorgerechts an einen Elternteil anwendbar sind.

Worin bestehen die wichtigsten Änderungen, die jetzt in Kraft treten?

Die Änderungen betreffen hauptsächlich Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und internationale Kindesentführungen und wirken sich positiv auf alle Verfahren aus, an denen Kinder beteiligt sind:

Grenzüberschreitende Fälle von Kindesentführung werden schneller gelöst

Die Fristen für die verschiedenen Phasen des Kindesrückgabeverfahrens werden auf maximal sechs Wochen für das erstinstanzliche Gericht und sechs Wochen für jedes Berufungsgericht begrenzt. Auch die zentralen Behörden werden Rückgabeanträge schneller bearbeiten.

Die Anhörung des Kindes wird gewährleistet

Kinder, die in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, werden die Möglichkeit haben, sich in jedem Verfahren zu ihrem Fall zu äußern. Dies gilt für Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung und Fälle internationaler Kindesentführung. Die Entscheidung darüber, wie und von wem das Kind angehört wird, wird auf nationaler Ebene getroffen.

Die wirksame Vollstreckung von Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten wird gewährleistet

Mit den neuen Vorschriften wird für alle Entscheidungen das *Exequaturverfahren* – ein Zwischenverfahren, das für die grenzüberschreitende Vollstreckung erforderlich ist – abgeschafft.

Nach den neuen Vorschriften kann die Vollstreckung in allen Mitgliedstaaten weitgehend unter den gleichen Bedingungen abgelehnt oder ausgesetzt werden, wodurch die Rechtssicherheit für alle Bürger und insbesondere für die betroffenen Kinder erhöht wird.

Pressemitteilung vom 25. Juni 2019 (bei Verabschiedung der jetzt in Kraft getretenen Vorschriften).

Weitere 23 deutsche Hochschulen verstärken das Netz der EU Universitäten

Deutsche Hochschulen haben in der aktuellen Auswahlrunde des Netzwerks der „Europäischen Hochschulen“ erfolgreich abgeschnitten: 23 deutsche Hochschuleinrichtungen nehmen an 19 der 20 Netzwerke teil. Mit einem Rekordbudget von 272 Millionen Euro fördert das Bildungsprogramm Erasmus+ nun 44 Europäische Hochschulen. Dem Netzwerk gehören aktuell 340 Einrichtungen in 31 Ländern an. In der ersten Auswahlrunde war Deutschland mit 15 Hochschulen vertreten, in der zweiten waren bereits 20 Hochschulen in Deutschland als Koordinatoren oder Partner der Netzwerke beteiligt.

Europäische Hochschulen Studierende und Lehrende zusammenbringen, über Länder,- Sprachen- und Fachgebietsgrenzen hinweg. Dabei soll ein **Netzwerk** von Universitäten aus mehreren Ländern entstehen. Sie entwickeln gemeinsame Lehrpläne, damit Studenten, Doktoranden, Mitarbeiter und Forscher reibungslos zwischen den Hochschulen des Netzwerks wechseln können. Die Europäischen Universitäten spezialisieren sich auf bestimmte Fachgebiete wie z.B. digitale Technologien, Ingenieurs-, Sozial- oder Meereswissenschaften oder Kunst. Bislang gibt es 41 Europäische Universitäten, an 32 davon sind insgesamt 35 deutsche Hochschulen beteiligt.

Für vier Jahre erhält jede Allianz bis zu 14,4 Millionen Euro aus dem Programm Erasmus+. Das ist ein deutlicher Anstieg gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 5 Millionen € für drei Jahre.

Hintergrund

Europäische Hochschulen sind grenzüberschreitende Allianzen von durchschnittlich neun Hochschuleinrichtungen, die unterschiedliche Arten von Einrichtungen umfassen können (z. B. Hochschulen und Forschungsuniversitäten, Fachhochschulen, Technologieinstitute, Kunsthochschulen und Hochschuleinrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung) und geografisch in Europa breit aufgestellt sind.

Gemeinsam sind sie Wegbereiter für eine langfristige strukturelle, nachhaltige und systematische Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation in ganz Europa. Sie bieten auf die Lernenden ausgerichtete Curricula, die interuniversitär vermittelt werden. Sie ermöglichen so Studierenden, Lehrkräften und Forschenden aus allen Teilen Europas eine nahtlose Mobilität.

Mit der Zeit werden sie immer mehr Fakultäten, Institute, Bedienstete und Studierende vernetzen, innovativere, alltagsnahe und transdisziplinäre pädagogische Konzepte anbieten, mehr gemeinsame Programme durchführen, noch inklusiver sein und ihr Umfeld stärker einbinden.

Pressemitteilung

9. Soziales, Gesundheit und Sport

Vertragsverletzungsverfahren: Deutschland muss Rechtsakt zu Barrierefreiheit umsetzen

Die Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen 26 Mitgliedstaaten ein: Sie haben keine Mitteilung über Maßnahmen gemacht, um EU-Richtlinien in nationales Recht umzusetzen („Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung"). Die Kommission sendet deshalb sogenannte Aufforderungsschreiben an die entsprechenden Mitgliedstaaten. Deutschland wird aufgefordert, den europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit in nationales Recht umsetzen. Insgesamt haben 26 Mitgliedstaaten noch keine vollständigen Umsetzungsmaßnahmen für drei EU-Richtlinien in den Bereichen Beschäftigung und soziale Rechte, Steuern und Zollunion sowie Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion mitgeteilt. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, um auf die Aufforderungsschreiben zu antworten und ihre Umsetzung abzuschließen. Die Kommission kann sonst eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln.

Gemäß dem europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit müssen einige Produkte und Dienstleistungen (wie öffentliche Verkehrsmittel, Bankdienstleistungen und Online-Geschäfte) für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das betrifft fast 87 Millionen europäische Bürgerinnen und Bürger. Barrierefreiheit ist eine Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Für Produkte und Dienstleistungen, die unter die Richtlinie fallen, müssen die anbietenden Unternehmen sicherstellen, dass bis zum 28. Juni 2025 eine Reihe einheitlicher EU-Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt sind. Die folgenden Mitgliedstaaten haben den europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit bis zum 28. Juni 2022 nicht in nationales Recht umgesetzt und erhalten daher ein Aufforderungsschreiben: Belgien, Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden.

Pressemitteilung vom 20. Juli 2022

Neue Rechte zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben in der EU

Ab dem 2. August 2022 müssen alle Mitgliedstaaten die 2019 angenommenen EU-weiten Vorschriften zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige anwenden. Diese Vorschriften enthalten Mindeststandards für Vaterschafts-, Eltern- und Pflegeurlaub und legen zusätzliche Rechte fest, wie z. B. das Recht, flexible Arbeitsregelungen zu beantragen. Dies soll die Menschen dabei unterstützen, ihre berufliche Karriere und ihr Familienleben unter einen Hut zu bringen, ohne auf eines von beiden verzichten zu müssen. Diese Rechte, die zusätzlich zu dem bestehenden Recht auf Mutterschaftsurlaub gewährt werden, sind eine Errungenschaft im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte und stellen einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einer Union der Gleichheit dar.

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

Mit der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben soll sowohl (i) die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt als auch (ii) die Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen und von flexiblen Arbeitsregelungen gesteigert werden. Insgesamt ist die Beschäftigungsquote von Frauen in der EU um 10,8 Prozentpunkte niedriger als die der Männer. Darüber hinaus arbeiten nur 68 % der Frauen mit Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen im Vergleich zu 81 % der Männer mit denselben Verpflichtungen. Die Richtlinie ermöglicht es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sich um Angehörige zu kümmern, die Unterstützung benötigen, sodass Eltern und pflegende Angehörige ihren Beruf und ihr Privatleben miteinander vereinbaren können.

- **Vaterschaftsurlaub:** Berufstätige Väter haben zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes Anspruch auf mindestens 10 Arbeitstage Vaterschaftsurlaub. Die Vergütung muss mindestens in Höhe des Krankengeldes erfolgen;
- **Elternurlaub:** Jeder Elternteil hat Anspruch auf mindestens vier Monate Elternurlaub, wobei zwei Monate bezahlt und nicht übertragbar sind. Eltern können einen flexiblen Urlaub beantragen - entweder in Vollzeit, Teilzeit oder in einzelnen Teilen;
- **Urlaub für pflegende Angehörige:** Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine/n Angehörige/n oder eine in demselben Haushalt lebende Person betreuen oder unterstützen, haben Anspruch auf mindestens fünf Arbeitstage Pflegeurlaub pro Jahr;

- **Flexible Arbeitsregelungen:** Alle berufstätigen Eltern mit Kindern bis zu acht Jahren und alle pflegenden Angehörigen haben das Recht, verkürzte Arbeitszeiten, flexible Arbeitszeiten und Flexibilität am Arbeitsplatz zu beantragen.

Nächste Schritte

Wie Präsidentin **von der Leyen** in ihren politischen Leitlinien dargelegt hat, wird die Kommission sicherstellen, dass die Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben vollständig umgesetzt wird und dazu beiträgt, mehr Frauen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und Kinderarmut zu bekämpfen. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der neuen Vorschriften unterstützen, auch im Rahmen des Europäischen Sozialfonds+, um die Qualität und den Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung zu verbessern.

Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis 2. August 2022 in nationales Recht umsetzen. In einem nächsten Schritt wird die Kommission die Vollständigkeit und Konformität der von den einzelnen Mitgliedstaaten mitgeteilten nationalen Maßnahmen bewerten und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Pressemitteilung vom 2. August 2022

1000 ukrainische Patienten in europäische Krankenhäuser verlegt

Im Rahmen ihres Katastrophenschutzverfahrens hat die EU bisher 1000 medizinische Evakuierungen ukrainischer Patienten erfolgreich koordiniert, um ihnen eine spezialisierte Gesundheitsversorgung in Krankenhäusern in ganz Europa zukommen zu lassen.

Da die Zahl der Verletzten in der Ukraine täglich steigt, haben lokale Krankenhäuser Schwierigkeiten, alle medizinisch zu versorgen. Gleichzeitig haben Polen, Moldau und die Slowakei angesichts des großen Zustroms vom Menschen Unterstützung für medizinische Evakuierungsoperationen (MEDEVAC) aus ihren jeweiligen Ländern beantragt. Um die lokalen Krankenhäuser zu entlasten, hat die EU seit dem 11. März Patiententransporte in andere europäische Länder koordiniert, die über freie Krankenhauskapazitäten verfügen.

Die Patienten wurden in 18 Länder verlegt: Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Dänemark, Schweden, Rumänien, Luxemburg, Belgien, Spanien, Portugal, die Niederlande, Österreich, Norwegen, Litauen, Finnland, Polen und Tschechien. Die jüngsten Operationen umfassen den Transport von 2 Patienten nach Tschechien am 3. August sowie von 15 Patienten nach Deutschland, von 4 Patienten in die Niederlande und von 2 Patienten nach Norwegen am 4. August.

Hintergrund

Die medizinischen Evakuierungen werden von dem Katastrophenschutzverfahren der EU sowohl finanziell als auch operativ unterstützt. Mit dem Transportsystem MEDEVAC wird der Transport von Patienten unterstützt, die bestimmte Kriterien erfüllen, also chronisch krank sind oder im Krieg verwundet wurden. Der Mechanismus ermöglicht es der Kommission, die ukrainischen Behörden darüber zu informieren, in welche EU-/EWR-Länder die Patienten gebracht wurden. Für einen sicheren Transfer der Patientendaten werden die Patientenakten über das Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS) ausgetauscht.

Pressemitteilung vom 5. August 2022

Kommission unterzeichnet Vertrag über die gemeinsame Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen

HERA, die Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen der Europäischen Kommission, hat mit dem Unternehmen HIPRA HUMAN HEALTH einen Rahmenvertrag für die gemeinsame Beschaffung betreffend die Lieferung seines proteinbasierten COVID-19-Impfstoffs unterzeichnet. 14 Mitgliedstaaten und andere Länder beteiligen sich an dieser gemeinsamen Beschaffung, die ihnen den Ankauf von bis zu 250 Millionen Dosen ermöglicht. Da die Fallzahlen in Europa wieder steigen, werden die beteiligten Länder durch diese Vereinbarung den HIPRA-Impfstoff rasch erhalten, sobald er von der Europäischen Arzneimittel-Agentur positiv bewertet wurde.

Der Vertrag mit HIPRA über die gemeinsame Beschaffung ergänzt ein ohnehin schon umfangreiches Impfstoffportfolio, das durch die EU-Impfstoffstrategie gesichert wird und die bislang mit AstraZeneca, Sanofi-GSK, Janssen Pharmaceutica, BioNtech-Pfizer, Moderna, Novavax und Valneva geschlossenen Verträge umfasst. Mit Hilfe der EU-Impfstoffstrategie wurden rund 4,2 Milliarden Dosen gesichert. Dieses breit gefächerte Impfstoffportfolio soll gewährleisten, dass Europa nach wir vor gut für die Impfungen gegen COVID-19 vorbereitet ist und Impfstoffe eingesetzt werden, die sich als sicher und wirksam erwiesen haben. Die beteiligten Staaten haben auch die Möglichkeit, die Impfstoffe Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen

zu spenden oder sie anderen europäischen Ländern zukommen zu lassen. HIPRAs bivalenter Impfstoff mit rekombinanten Proteinen, der sich derzeit in der fortlaufenden Überprüfung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur befindet, wird derzeit als Auffrischungsdosis für zuvor immunisierte Personen ab 16 Jahren entwickelt. Der Impfstoff von HIPRA wird gekühlt bei Temperaturen zwischen 2 und 8 °C gelagert, was die Lagerung und Verteilung europa- und weltweit erleichtert.

Pressemitteilung

Covid 19: Kommission und Moderna passen Lieferpläne für Spätsommer und Winter an

Die Kommission und Moderna haben eine Vereinbarung getroffen, um den Bedarf der Mitgliedstaaten an COVID-19-Impfstoffen im Spätsommer und Winter besser decken zu können. So wird sichergestellt, dass die nationalen Behörden die Impfstoffe – auch an Virusvarianten angepasste Impfstoffe, sobald sie zugelassen sind – dann erhalten, wenn sie sie für ihre eigenen Impfkampagnen und zur Unterstützung ihrer globalen Partner benötigen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung mit Moderna werden die ursprünglich vereinbarten vertraglichen Lieferpläne angepasst. Die Dosen, deren Auslieferung ursprünglich im Sommer geplant war, werden nun im September sowie über Herbst und Winter 2022 ausgeliefert. Die Mitgliedstaaten dürften zu diesem Zeitpunkt zusätzliche Impfstoffvorräte für ihre nationalen Kampagnen und zur Erfüllung ihrer internationalen Solidaritätsverpflichtungen benötigen. Sollten ein oder mehrere angepasste Impfstoffe zugelassen werden, können sich die Mitgliedstaaten aufgrund dieser Vereinbarung auch dafür entscheiden, diese angepassten Impfstoffe im Rahmen des derzeitigen Vertrags zu erhalten. Da einige Mitgliedstaaten darum ersucht haben, werden mit der Vereinbarung zudem weitere 15 Millionen Dosen von Modernas Impfstoffkandidaten für Auffrischungsimpfungen gegen Omikron gesichert, vorausgesetzt, diese werden so früh zugelassen, dass sie diese Dosen für ihre Impfkampagnen einsetzen können.

Pressemitteilung vom 9. August

10. Europäischer Ausschuss der Regionen

Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine

Die Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine wurde vom AdR und seinen Partnern, darunter die wichtigsten Verbände der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU und der Ukraine, ins Leben gerufen, um die gemeinsamen Anstrengungen zur Unterstützung der Erholung und des Wiederaufbaus der Ukraine zu koordinieren.

Die Allianz wurde gegründet, um

- die gemeinsamen Anstrengungen zu koordinieren, die die europäischen Städte und Regionen zur Unterstützung eines effizienten und nachhaltigen Wiederaufbaus der Ukraine zu ergreifen bereit sind;
- die Kontakte und die Zusammenarbeit ihrer wichtigsten Partner mit den EU-Organen und im Rahmen der Plattform für den Wiederaufbau der Ukraine sowie zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU und der Ukraine und ihren Verbänden weiter zu erleichtern;
- Informationen und Rückmeldungen an die EU-Organe und die Plattform für den Wiederaufbau der Ukraine bereitzustellen und den politischen Dialog mit der lokalen und regionalen Ebene, die die Wiederaufbaubemühungen begleitet, zu fördern;
- die Bereitstellung von Fachwissen in den Bereichen Kapazitätsaufbau, gute Regierungsführung und technische Hilfe für Städte und Regionen in der Ukraine zu erleichtern.

Die Allianz fordert einen nachhaltigen Wiederaufbau der Ukraine, der sich auf folgende Grundsätze stützt:

- die uneingeschränkte Unterstützung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine und des Rechts auf Verteidigung der Souveränität;
- die weitere europäische Integration der Ukraine und Zugang der ukrainischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu europäischen Netzen;
- die Befähigung der lokalen Selbstverwaltung zur Übernahme einer führenden Rolle bei der Erholung und beim Wiederaufbau an der Seite der ukrainischen Regierung, der EU und anderer internationaler Partner,
- eine Wiederaufbaustrategie, die auf einer integrierten Planung auf territorialer Ebene aufbaut und sich auf systemische Ansätze für nachhaltige, grüne, intelligente und inklusive Regionen im Einklang mit dem Grundsatz „Build back better“ stützt;
- die in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung verankerten Prinzipien, die ukrainische Strategie für regionale Entwicklung 2021–2027, einschließlich ihrer geplanten Überprüfung und Weiterentwicklung, sowie den bestehenden Dezentralisierungsrahmen in der Ukraine;
- die Förderung der Entwicklung und Modernisierung des ukrainischen ländlichen Raums als wichtige Komponente des Erfolgs der Ukraine;
- einen klaren Schwerpunkt auf der Stärkung der guten lokalen/regionalen Regierungsführung, einschließlich Transparenz, Korruptionsbekämpfung, Schutz der Freiheit der lokalen Medien sowie Förderung elektronischer Behördendienste;
- die Förderung der lokalen und regionalen Unternehmensentwicklung und Innovation.

Weitere Informationen

11. Laufende Konsultationen

Allgemeine und berufliche Bildung	
1. August 2022 – 16. September 2022	Digitale Kompetenzen – Verbesserung des Angebots
1. August 2022 – 16. September 2022	Digitale Bildung – Faktoren für den Erfolg
28. Juli 2022 – 12. September 2022	Zwischenevaluierung von Erasmus+ 2021–2027 und abschließende Evaluierung von Erasmus+ 2014–2020
Bank- und Finanzdienstleistungen	
28. Oktober 2021 – 2. November 2022	Alignment EU rules on capital requirements to international standards (prudential requirements and market discipline)
Beschäftigung und Soziales	
18. August 2022 – 30. September 2022	Sozialwirtschaft – Entwicklung der Rahmenbedingungen
Binnenmarkt	
31. August 2022 – 28. September 2022	Nachhaltige Gestaltung von Mobiltelefonen und Tablets – Ökodesign
31. August 2022 – 28. September 2022	Energieverbrauchskennzeichnung von Mobiltelefonen und Tablets – Verbraucherinformationen über Umweltauswirkungen
17. August 2022 – 14. September 2022	Öffentliche Aufträge (elektronische Formulare – eForms) – Änderung der Durchführungsverordnung zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge
5. August 2022 – 28. Oktober 2022	Binnenmarkt – Vorschlag für eine Gesetzgebungsinitiative zu grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Vereinen
7. Juli 2022 – 29. September 2022	Geistiges Eigentum – überarbeiteter Rahmen für Zwangslizenzierung von Patenten
Digitale Wirtschaft und Gesellschaft	
8. August 2022 – 12. September 2022	Notrufe – Verbesserung des Zugangs unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112
28. Juli 2022 – 22. September 2022	Vergütung ausübender Künstler und Tonträgerhersteller aus Drittländern (außerhalb der EU) für die Wiedergabe ihrer Musikaufnahmen in der EU
22. Juli 2022 – 2. September 2022	Gemeinsames FuE-Programm „Aktives und unterstütztes Leben“ – Abschlussbewertung

Energie	
29. Juli 2022 – 5. September 2022	Anforderungen an den Zugang zu Strommess- und -verbrauchsdaten
23. Mai 2022 – 15. September 2022	Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten (Überprüfung)
Forschung und Innovation	
1. August 2022 – 16. September 2022	Digitale Bildung – Faktoren für den Erfolg
Inneres	
26. August 2022 – 23. September 2022	Drogenkonsumierende Straftäter – Alternativen zur Bestrafung
13. Mai 2022 – 12. September 2022	Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern: Erkennung, Entfernung und Meldung illegaler Online-Inhalte
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	
10. August 2022 – 7. September 2022	Changes to the vine planting authorisation scheme
10. August 2022 – 7. September 2022	Changes to the vine planting authorisation scheme
5. August 2022 – 2. September 2022	Fruit & vegetables - EU financial assistance to producers for market withdrawals (for free distribution (implementing rules)
5. August 2022 – 2. September 2022	Fruit & vegetables - EU financial assistance to producers for market withdrawals (for free distribution)
22. Juni 2022 – 9. September 2022	Umstellung auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN)
Lebensmittelsicherheit	
5. August 2022 – 2. September 2022	Tierarzneimittel & Impfstoffe – Verwendungsbedingungen
24. Juni 2022 – 19. September 2022	Pestizide – nachhaltige Verwendung (aktualisierte EU-Vorschriften)
Maritime Angelegenheiten und Fischerei	
26. August 2022 – 23. September 2022	Fischerei – Mitteilung über das Funktionieren der Gemeinsamen Fischereipolitik
16. Juni 2022 – 8. September 2022	Aktualisierung der EU-Strategie für maritime Sicherheit und des zugehörigen Aktionsplans

Statistiken	
11. August 2022 – 8. September 2022	Sozialstatistik – rotierende Mehrjahresplanung (Thema „Energie und Umwelt“)
11. August 2022 – 8. September 2022	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union – Überarbeitung
4. August 2022 – 1. September 2022	EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen – alle sechs Jahre zu erhebende Variablen zum Zugang zu Dienstleistungen
4. August 2022 – 1. September 2022	EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen: technische Eigenschaften von Datensätzen im Bereich des Zugangs zu Dienstleistungen
19. Juli 2022 – 25. Oktober 2022	Zukunftsvorbereitungen im Europäischen Statistischen System
14. Juli 2022 – 8. September 2022	Umweltökonomische Gesamtrechnungen – neue Module
Steuern	
6. Juli 2022 – 12. Oktober 2022	Steuerhinterziehung & aggressive Steuerplanung in der EU – Vorgehen gegen Vermittler („Enabler“)
Umwelt	
25. August 2022 – 17. November 2022	Wälder in der EU – neuer EU-Rahmen für die Waldüberwachung und Strategiepläne
1. August 2022 – 24. Oktober 2022	Bodengesundheit – Schutz, nachhaltige Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Böden in der EU
13. Juli 2022 – 5. Oktober 2022	Rechtssache zu staatlichen Beihilfen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus: Auswirkungen/Optionen
Verbraucherschutz	
5. August 2022 – 2. September 2022	Sicherheit von Kinderprodukten (Spielzeug ausgenommen) – Anforderungen an europäische Normen
Verkehr	
29. August 2022 – 21. November 2022	Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der EU – Überprüfung der Vorschriften
16. August 2022 – 22. November 2022	Binnenschifffahrtsinformationsdienste – Überarbeitung der EU-Vorschriften
25. Juli 2022 – 17. Oktober 2022	Zählung der verkehrsbedingten Emissionen – „CountEmissions EU“

6. Juli 2022 – 28. September 2022	Fahrzeugsicherheit – Überarbeitung des EU-Pakets zur technischen Überwachung
10. Juni 2022 – 2. September 2022	Eisenbahnagentur der EU – Bewertung der Arbeit der Agentur durch die Europäische Kommission
1. Juni 2022 – 30. September 2022	Triebfahrzeugführer – verbessertes EU-Zertifizierungssystem
6. Juli 2022 – 28. September 2022	Verkehrssicherheit — Bewertung der EU-Vorschriften
Wettbewerb	
29. August 2022 – 21. November 2022	Vorschriften für die beihilferechtliche Würdigung staatlicher Darlehensgarantien – Bewertung
9. August 2022 – 3. Oktober 2022	EU-Wettbewerbsrecht – Evaluierung der Gruppenfreistellungsverordnung für Seeschifffahrtskonsortien
13. Juli 2022 – 5. Oktober 2022	Rechtssache zu staatlichen Beihilfen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus: Auswirkungen/Optionen
6. Juli 2022 – 30. September 2022	Gruppenfreistellung im Kraftfahrzeugsektor – Überprüfung der Ergänzenden Leitlinien
6. Juli 2022 – 30. September 2022	Gruppenfreistellung im Kraftfahrzeugsektor – Überprüfung der EU-Vorschriften
30. Juni 2022 – 6. Oktober 2022	EU-Verfahrensvorschriften im Kartellbereich – Bewertung
Wirtschaft, Finanzen und der Euro	
4. Januar 2022 – 26. Oktober 2022	Weitere Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau – Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments/des Rates
Zoll	
20. Juli 2022 – 14. September 2022	Überarbeitung des Zollkodex der Union
Öffentliches Gesundheitswesen	
11. August 2022 – 8. September 2022	Medizinprodukte – Neuklassifizierung von Produkten ohne medizinische Zweckbestimmung
11. Juli 2022 – 8. September 2022	Blut, Gewebe und Zellen für medizinische Behandlungen und Therapien – überarbeitete EU-Vorschriften
27. Juni 2022 – 19. September 2022	Neue EU-Strategie für globale Gesundheit

12. Termine

Rat der Europäischen Union und Europäischer Rat	
1. – 2. September 2022	Informelles Treffen der für Kohäsionspolitik zuständigen MinisterInnen
7. September 2022	Ausschuss der Ständigen Vertreter (Coreper II)
14. September 2022	Ausschuss der Ständigen Vertreter (Coreper II)
16. September 2022	Ausschuss der Ständigen Vertreter (Coreper I)
21. September 2022	Ausschuss der Ständigen Vertreter (Coreper II)
21. September 2022	Ausschuss der Ständigen Vertreter (Coreper I)
23. September 2022	Ausschuss der Ständigen Vertreter (Coreper I)
26. September 2022	Rat (Landwirtschaft und Fischerei)
28. September 2022	Ausschuss der Ständigen Vertreter (Coreper II)

Europäische Kommission	
2. September 2022	Stakeholder-Treffen zur Einrichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs
6. September 2022	Dialog mit der Zivilgesellschaft über den nächsten Bericht über das Allgemeine Präferenzsystem (APS)
7. – 8. September 2022	BlueInvest Africa
8. September 2022	Stakeholder-Workshop zur Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne
13. September 2022	Offenes virtuelles Treffen des Netzwerks "Supporting Ukraine, neighbouring EU Member States and Moldova" (Unterstützung der Ukraine, der benachbarten EU-Mitgliedstaaten und der Republik Moldau) Health Policy Platform (HPP)
17. September 2022	Präsenz der Europäischen Bürgerinitiative beim PrinsjesFestival
19. – 20. September 2022	Dritte PCI Energy Days
20. – 21. September 2022	Jährliche Forschungskonferenz 2022 – Wie kann Europa grün werden?
26. – 30. September 2022	European Sustainable Energy Week 2022
28. – 29. September 2022	Europäische Forschungs- und Innovationstage

Europäisches Parlament	
29. August – 1. September 2022	Ausschusssitzungen des Europäischen Parlaments
1. September 2022	Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem indopazifischen Raum
5. September 2022	Ausschusssitzungen des Europäischen Parlaments
8. September 2022	Ausschusssitzungen des Europäischen Parlaments

12. – 15. September 2022	Plenarsitzung des Europäischen Parlaments
26. September 2022	Ausschusssitzungen des Europäischen Parlaments
29. September 2022	Ausschusssitzungen des Europäischen Parlaments

Ostseekooperation	
Veranstaltungsübersicht: https://www.europa-mv.de/ostseekooperation/	
2. September 2022	2. Sitzung „MV Kooperationsrat demokratischer Ostseeraum“
15. September 2022	Jugendveranstaltung „Arbeitgeber Ostsee – Fachkräftequalifizierung mit Meerwert“
17. – 25. September 2022	CBSS Summer University 2022 in Danzig/Polen
22. September 2022	Baltic Sea Business Day- Unternehmertag - in Rostock
26. – 27. September 2022	27. Generalversammlung der KPKR-Ostseekommission in Helsinki/Finnland
28. – 29. September 2022	13. Stakeholder Forum der EU-Ostseestrategie in Lappeenranta/Finnland
19. - 20. Oktober 2022	Jahreskonferenz INTERREG Baltic Sea Region in Hamburg
26. – 28. Oktober 2022	50. Generalversammlung der KPKR

13. Ansprechpartner(innen)

Ansprechpartner(innen)	Themenbereiche
Dr. Lars Friedrichsen Leiter Telefon: +32-2 741-6000 E-Mail: lars.friedrichsen@mv-office.eu	*Institutionelle Fragen, Öffentlichkeitsarbeit*
Dr. Merten Barnert Stellv. Leiter Telefon: +32-2 741-6006 E-Mail: merten.barnert@mv-office.eu	*Wirtschaft, Regionalpolitik, Energie, Infrastruktur, Verkehr, Wettbewerbsrecht, Finanzen der EU, Ostseekooperation*
Dr. Sylvia Völzer Referentin Telefon: +32-2 741-6774 E-Mail: sylvia.voelzer@mv-office.eu	*Forschung, Innovation, Kultur, Bildung, Jugend, Sport, Gleichstellung*
Henning Machedanz (in Elternzeit) Referent Telefon: +32-2 741-6004 E-Mail: henning.machedanz@mv-office.eu	*Justiz, Inneres, Medien, Integration, Ausschuss der Regionen*
NN Referent(in) Telefon: +32-2 741-6003 E-Mail: poststelle@mv-office.eu	
NN Referent(in) Telefon: +32-2 741-6003 E-Mail: poststelle@mv-office.eu	*Landwirtschaft, Fischerei, Umwelt, Soziales*
Petra Götz Sachbearbeiterin Telefon: +32-2 741-6003 E-Mail: petra.goetz@mv-office.eu	*Haushalt, Organisation, Verwaltung, Veranstaltungen*
Alexander Mannewitz Assistenz der Leitung Telefon: +32-2 741-6001 E-Mail: alexander.mannewitz@mv-office.eu	*Administration, IT-Technik, Digitale Medien, Veranstaltungen*